

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1943.

Sitzung vom 10. Juni 1943.

Stadtrat Winterthur.

Eingang: 22. Juni 1943

Geschäftsverzeichnis No. 993

**1560. Bau- und Niveaulinien.** A Mit Eingabe vom 27. Mai 1943 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 10. Mai 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Tobelstraße, am Rehweg und einem Teilstück der Turmstraße. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Mai 1943 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 26. Mai 1943 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Zur baulichen Erschließung der Halde „im Gut“ wurden im Jahre 1928 die Tobelstraße und im Jahre 1934 der Rehweg erstellt. Beide Straßen verlaufen, mit schwachen Kurven dem Gelände angepaßt, parallel zum Hang; ihr Abstand beträgt zirka 60 m.

Die verlängerte Tobelstraße mündet in die Straßenkreuzung Turm-/Breitestraße. In ihrem nord-östlichen Teilstück bis zur Einmündung des Rehweges hat sie eine Breite von 7,5 m, sowie beidseitig Vorgartengebiete von je 5 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 17,5 m. Von der Einmündung des Rehweges bis zur Turmstraße beträgt die Straßenbreite 5,5 m, während dort das südliche Vorgartengebiet 6,5 m, das nördliche 5 m breit angelegt wurde, mit einem Baulinienabstand von 17 m. Westlich der Straßenkreuzung Turm-/Breitestraße verläuft die südliche Baulinie in einem Abstand von 5 m parallel zur Straßengrenze.

Der 5 m breite Rehweg hat ein südliches Vorgartengebiet von 5 m, ein nördliches von 8 m und von 5 m. Dementsprechend messen die Breiten der Bauverbotszonen 18 m und 15 m.

Die Turmstraße hat zwischen Tobelstraße und Rehweg einen Baulinienabstand von 16 m, entsprechend 6 m Straßen- und je 5 m Vorgartenbreiten.

Die Niveaulinien weisen eine größte Steigung von 10% auf und folgen dem Terrain.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 10. Mai 1943 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Tobelstraße, den Rehweg und ein dazwischenliegendes Teilstück der Turmstraße wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

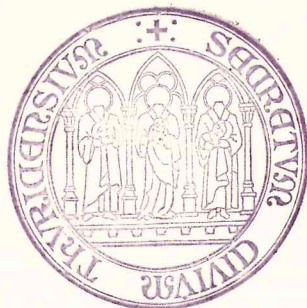
II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juni 1943.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:  
in Vertretung



*Sogget m. Plänen  
u. Bauamt*